

Anlage 1

zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der
Verbandsgemeinde Wethautal

Ordnung der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal

1. Organisation

1.1.

Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Verbandsgemeindewehrleiters, der sich dazu des Kinder- u. Jugendfeuerwehrwartes bedient. Er ist als Beisitzer Mitglied in der Verbandsgemeindewehrleitung.

1.2.

Die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren zusammen.

1.3.

Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied in der Wehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

2. Ziele und Aufgaben

2.1.

Ziel ist es, die Arbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften und im Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr zu gestalten und dann in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr einzuführen.

2.2.

Die Jugendfeuerwehren haben folgende Aufgaben:

- Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenliebe

- theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen

- Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen
- insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft und zum demokratischen Bewusstsein
- Beteiligung an demokratischen Prozessen

3. Mitgliedschaft

3.1.

Kinder- und Jugendliche aus den Orten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

3.2.

Die Mitglieder erhalten einen von der Verbandsgemeinde Wethautal ausgestellten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

3.3.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Übernahme als aktives Mitglied in die Einsatzabteilung
- b) den Austritt (schriftlich mit Unterschrift eines Personensorgeberechtigten)
- c) den Wegzug aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde
- d) den Ausschluss (durch den Jugendwart bzw. den Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter); dieser ist dem Jugendlichen schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist dem Jugendlichen und eines Personensorgeberechtigten die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- e) die Auflösung der Jugendfeuerwehr
- f) nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet hat und keine Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

4. Rechte und Pflichten

4.1.

Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht:

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuarbeiten
- an allen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen
- in der eigenen Sache gehört zu werden
- die Organe der Jugendfeuerwehr (wenn vorhanden) zu wählen

4.2.

Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung:

- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
- auf die Einhaltung der UVV – Feuerwehr ist besonders zu achten

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1.

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Verwarnung unter vier Augen durch den Jugendfeuerwehrwart
- Verweis von der Jugendfeuerwehr durch den Jugendfeuerwehrwart
- Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch den Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendwart. Vor dem Ausschluss ist dem Jugendlichen und eines Personensorgeberechtigten die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

5.2.

Ein Ausschluss erfolgt nach den Regeln der Satzung und wird vom Ortswehrleiter ausgesprochen. Über den Ausschluss werden die Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form informiert.

6. Kinder- und Jugendfeuerwehrwart

6.1.

Der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal sein und die geforderten Qualifikation als Jugendfeuerwehrwart besitzen.

6.2.

Der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart wird von den Jugendwarten, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und vom Verbandsgemeindewehrleiter für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

6.3.

Der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Verbandsgemeinde
- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen der Verbandsgemeinde
- Durchführung von jährlich mindestens 1 Beratung mit den Jugendwarten.
- Mitarbeit in der Verbandsgemeindewehrleitung
- Erarbeitung der Jahresstatistik der Verbandsgemeinde

7. Jugendfeuerwehrwart

7.1.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal sein und die gemäß LVO FF geforderte Qualifikation besitzen.

7.2.

Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser und übergeordneter Jugendordnungen. Sie werden von der jeweiligen Ortswehrleitung auf unbestimmte Zeit ernannt.

7.3.

Der Jugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

- Leitung der Jugendfeuerwehr
- Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
- Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
- Zusammenarbeit mit dem Ortswehrleiter und Mitarbeit in der Ortswehrleitung

8. Jugendfeuerwehrausschuss

8.1.

Jede Jugendfeuerwehr ab Gruppenstärke kann einen gewählten Jugendfeuerwehrausschuss bilden. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von den Mitgliedern der jeweiligen Jugendfeuerwehr auf die

Dauer von einem Jahr gewählt (außer Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter, die von der Ortswehrleitung ernannt werden).

8.2.

Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendfeuerwehrwart
- dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
- dem Jugendsprecher
- dem Schriftwart

8.3.

Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter
- Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

8.4.

Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und ggf. dem Ortswehrleiter zu vertreten.

9. Schriftgut

9.1.

Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.

9.2.

Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

10. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

10.1.

Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr ist beliebig.

10.2.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und des Deutschen Jugendfeuerwehrverbandes. Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum der Verbandsgemeinde Wethautal. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

11. Soziale Sicherung

11.1.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

11.2.

Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

11.3.

Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

12. Schlussbestimmungen

12.1.

Diese Jugendordnung wurde am 28.05.2013 vom Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal.

Osterfeld, den 29.05.2013

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin